

Der Kfz- Sachverständige

Die Fachzeitschrift für **Technik, Gutachten und Recht**

ISSN 1861-7158 Reguvis Fachmedien GmbH, Postfach 100534, 50445 Köln
Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – G 70098



GUTACHTEN

**War der Bruch der Spannfeder des Keilriemenspanners
beim Tausch der Lichtmaschine absehbar?**

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

**Trend zur Online-Beratung –
Digital oder weg?**

RECHT

**Grenzen der Sachverständigen-
werbung: Irreführungsverbot und
Rechtsdienstleistungsgesetz**

5

Jahrgang 16 | Heft 5 (September) 2021

2021

≡ Reguvis



Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen
Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V.

■ Dr. Andreas Ottofülling, Rechtsanwalt, Geschäftsführung Wettbewerbszentrale, München

Grenzen der Sachverständigenwerbung: Irreführungsverbot und Rechtsdienstleistungsgesetz



Dr. Andreas Ottofülling ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er u.a. den Bereich des Sachverständigen- und Prüfingenieurwesens sowie die Kfz-Branche. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und der Automobilbranche sowie Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

I. Einleitung

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 hat die Wettbewerbszentrale vermehrt Beschwerden mit grob irreführenden Werbeaussagen in der Sachverständigenbranche erhalten, vor allem solche, wo Kfz-Sachverständige werblich über die Stränge geschlagen haben. Bedingt durch die Lockdowns und die deutliche Zunahme des Arbeitens aus dem Homeoffice wurde weniger gefahren und damit gingen auch die Unfallzahlen zurück. Das hat dann unmittelbar Auswirkungen auf die Branche der Kfz-Sachverständigen, d.h., es fallen weniger Schadensgutachten an, weil das Auftragsvolumen rückläufig ist.

Der ohnehin in diesem Segment stark umkämpfte Gutachtenmarkt hat weitere Einschnitte durch das nach wie vor aktive Schadensmanagement der Versicherer erfahren. Denn diese bemühen sich vermehrt um einen ersten Zugriff auf den Geschädigten, um so die Sachverständigen und Anwälte aus der Schadensabwicklung zu halten. Diese hinlänglich bekannte und seit Jahren virulente Tatsache hat ein Übriges getan, dass das Gutachtenaufkommen bei den versicherungsunabhängigen Sachverständigen für Kfz-Schäden und Bewertung rückläufig ist.

In solchen Zeiten von Auftragsflauten gibt es immer wieder Akteure, die mit besonderen Werbeaktionen auf sich aufmerksam machen, dabei aber nicht selten den Bereich zulässiger Werbung verlassen. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen der fair am Markt agierenden Mitbewerber und damit nicht selten zu einem noch größeren Auftragsrückgang. Hier kommt dann die Wettbewerbszentrale ins Spiel, um als Schiedsrichter den Regelverletzer zu ermahnen, ihm die gelbe und wenn es sein muss auch die rote Karte zu zeigen. Das ist gelebte wirtschaftliche Selbstkontrolle, die die Wettbewerbszentrale seit mehr als 100 Jahren für die Marktteilnehmer in vielen Branchen leistet. Die Kehrseite dieser Medaille ist der Schutz der Auftraggeber, die auf die vermeintlich besonderen Werbeversprechen hereinfallen.

II. Fallbeispiele aus der Praxis

1. Werbung mit Bezug zur Pandemie

Grundsätzlich zulässig sind Werbeaussagen, wie die nachstehend einkopierte, gegen die nichts einzuwenden ist, wenn die Aussagen den Tatsachen entsprechen:

Nach einem Unfall sind Sie bei uns bestens aufgehoben!



Nicht zulässig dagegen sind die weiteren Aussagen:

- **Unabhängiges, rechtssicheres Schadensgutachten**
- **Komplette Betreuung der Regulierung – wir übernehmen alle Aufgaben für Sie**

- **Wir sorgen für das optimalste Ergebnis**

(1) Verbot irreführender Werbung

Das Anbieten „*rechtssicherer Gutachten*“ verstößt gegen das Irreführungsverbot (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG¹). Denn es gibt keine „*rechtssicheren*“ Schadensgutachten. Die Praxis zeigt vielmehr, dass Schadensgutachten zum einen von den Versicherungen der Unfallverursacher regelmäßig in einzelnen Schadenspositionen beanstandet und zudem häufig von Firmen, die eine professionelle Überprüfung von Schadensgutachten durchführen, in einzelnen Punkten förmlich beanstandet werden, d.h., es werden Schadenspositionen herausgestrichen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Gerichte nicht an die von einer Partei im Rahmen der Schadensabwicklung vorgelegten Schadensgutachten gebunden sind. Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden nicht selten Gutachten auf Anweisung des Gerichts überprüft und auch hier einzelne Schadenspositionen gestrichen oder gekürzt.

¹ Unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über folgende Umstände enthält:

1. die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, wie Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geografische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder die Ergebnisse oder wesentlichen Bestandteile von Test der Waren oder Dienstleistungen.

Eine solche Werbung verstößt aber auch gegen § 3 Abs. 1 und 2 UWG². Die irreführende Werbeaussage stellt nämlich auch eine unlautere geschäftliche Handlung dar. Da die Internetwerbung sich auch an Verbraucher richtet und die Werbeaussage nicht der unternehmerischen Sorgfalt entspricht und dazu geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen, liegt zugleich auch ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 UWG vor. Denn im Zweifel wird sich ein Geschädigter nämlich für einen Sachverständigen entscheiden, der ein „rechtssicheres Schadensgutachten“ anbietet und diesem den Vorzug gegenüber einem Sachverständigen geben, der lediglich die Erstellung von Schadensgutachten bewirbt.

(2) Verbot der Werbung für das Erbringen von Rechtsdienstleistungen

Die weiter angebotene „Komplette Betreuung der Regulierung – wir übernehmen alle Aufgaben für Sie“ in dem vorstehend zitierten Kontext verstößt gegen die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Denn damit wird für das Erbringen einer Rechtsdienstleistung geworben.

Der Begriff der „Rechtsdienstleistung“ wird in § 2 Abs. 1 RDG³ definiert als „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“. Dies ist hier der Fall. Von der kompletten Betreuung der Regulierung und Übernahme aller Aufgaben erwartet der Verbraucher, dass er sich um nichts zu kümmern braucht. Dies bedeutet, dass ihm nicht nur die Instandsetzung des Fahrzeuges und die technische Abwicklung des Schadens gegenüber der Versicherungsgesellschaft abgenommen wird. Er erwartet auch, dass der so Werbende für ihn etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder einem sonstigen Dritten geltend macht und ggf. durchsetzt. Die beworbene Leistung betrifft daher eine konkrete fremde Angelegenheit, die auch eine rechtliche Prü-

fung des Einzelfalls insofern erfordert, als die in Bezug genommene Formulierung eben nicht nur allgemeine rechtliche Aussagen, z.B. des Inhalts umfasst, dass die Erstattungsfähigkeit eines Unfallschadens von der Haftungsquote abhängt und aufgrund Verschuldens und/oder der Betriebsgefahr des unfallbeteiligten Fahrzeuges eingeschränkt sein könnte.

Das Erbringen einer solchen Rechtsdienstleistung ist nach § 3 RDG⁴ nur in dem Umfang zulässig, der durch das RDG selbst oder durch andere Gesetze erlaubt wird. § 5 Abs. 1 RDG⁵ enthält eine solche gesetzliche Erlaubnis, die jedoch die beworbene komplette Betreuung der Regulierung und Übernahme aller Aufgaben nicht abdeckt. § 5 Abs. 1 RDG erlaubt Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nämlich nur, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehören. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang der Nebenleistung mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Die komplette Betreuung der Regulierung mit der Übernahme aller Aufgaben in dem oben zitierten Kontext stellt sich nicht mehr als eine zum Berufs- und Tätigkeitsbild eines Kfz-Sachverständigen gehörende Nebenleistung dar. Die so beworbene Leistung bedeutet vollumfängliche Schadensregulierung, die – je nach Sachverhalt – auch z.B. von der Ermittlung von Haftungs- oder Mitverschuldensquoten abhängt. Die Ermittlung von Haftungs- und Mitverschuldensquoten gehört indes zu den Rechtsdienstleistungen, die den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten bleiben sollen. So heißt es denn auf den S. 95/96 der BR-Drs. 623/06 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes), dass die Regulierung dem

Grund nach streitiger Sachverhalte niemals Nebenleistung einer Kfz-Reparatur gem. § 5 Abs. 1 RDG sein kann. Die beworbene Leistung „Komplette Betreuung der Regulierung – wir übernehmen alle Aufgaben für Sie“ erfasst nicht nur lediglich die unstrittigen Schadensfälle.

Bei den in Bezug genommenen Bestimmungen der §§ 3, 5 Abs. 1 RDG handelt es sich um sog. marktverhaltensregelnde Normen.⁶ Die aufgezeigte Missachtung der §§ 3, 5 Abs. 1 RDG ist auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern und Wettbewerbern spürbar zu beeinträchtigen, weswegen zugleich eine Unlauterkeit nach § 3a UWG⁷ gegeben ist. Solche unlauteren geschäftlichen Handlungen sind zudem unzulässig nach § 3 Abs. 1 UWG. Daher ist der Werbende nach § 8 Abs. 1 UWG⁸ verpflichtet, die Werbung „Komplette Betreuung der Regulierung – wir übernehmen alle Aufgaben für Sie“ zu unterlassen.

2. Werbung für eine umfangreiche Schadensabwicklung

Eine in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG firmierende Sachverständigen-gesellschaft warb auf ihrer Homepage mit u.a. folgenden Werbeaussagen:

„Ihr Kfz-Gutachter für die unkomplizierte Schadensabwicklung!
 Sie hatten einen Unfall? Wir übernehmen für Sie die Abwicklung
 Rufen Sie uns an!
 Tel.: 0800 ... (gebührenfrei)
JETZT ENTSCHÄDIGUNG SICHERN
1.00 % kostenfreie Prüfung
bis zu 1.000 € zusätzlich sichern“

⁶ BGH, Urteil vom 29.7.2009 – I ZR 166/06 – Finanz-Sanierung; BGH, Urteil vom 4.11.2010 – I ZR 118/09 – Rechtsberatung durch Lebensmittelchemiker; BGH, Urteil vom 6.10.2011 – I ZR 54/10 – Kreditkontrolle; BGH, Urteil vom 1.6.2011 – I ZR 58/10, Rechtsberatung durch Einzelhandelsverband (noch zu § 4 Nr. 11 UWG); vgl. auch Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, 39. Auflage 2021, § 3a UWG Rn. 1.116 ff.

⁷ Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

⁸ Wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine derartige Zuwiderhandlung gegen § 3 oder § 7 droht.

² Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig. Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

³ Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

⁴ Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

⁵ Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

An anderer Stelle des Internetauftritts des Unternehmens stellte sich die Werbung wie nebenstehendes Bild dar.

Das Unternehmen warb darüber hinaus noch mit folgenden Dienstleistungen:

„Wir setzen Ihr Recht durch
Wenn nötig ziehen wir für Ihr Recht vor Gericht

99% Erfolgsquote vor Gericht“

und das sah wie folgt aus:



Aber damit nicht genug. Als Vorteile des deutschlandweit tätigen Kfz-Sachverständigenbüros wurden als Vorteil des Unternehmens und der „Philosophie“ auch noch mit folgender besonderer Qualifikation geworben:

„Vertrauen Sie uns, Ihrem zertifizierten Kfz Gutachter von ...“

Es folgten allerdings keine Hinweis darauf, welcher Gutachter von wem und für welches Sachgebiet zertifiziert wurde.

Und schließlich gerierte sich diese Sachverständigen-gesellschaft noch damit, bundesweit über Standorte zu verfügen, obwohl nicht an allen genannten Standorten ein Sachverständigenbüro betrieben wurde.

Diese Internetwerbung enthält zahlreiche Wettbewerbsverstöße:

(1) Verbot irreführender Werbung

Das Werbung mit „JETZT ENTSCHÄDIGUNG SICHERN“ sowie „bis zu 1.000 € zusätzlich sichern“ stellt einen Verstoß gegen das Irreführungsverbot dar und ist unlauter (§§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG). Denn die angesprochenen Verkehrskreise werden über den Entschädigungszeitpunkt und die Höhe einer zusätzlichen Entschädigung, d.h. eines Betrages bis zu 1.000 € über den von dem Unfallschädiger – respektive seiner



Versicherung – verpflichtend zu zahlen- den Schadensbetrag getäuscht.

Art und Umfang des Schadensersatzes ist in § 249 BGB geregelt ist:

„Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

Mit den Werbeaussagen hingegen wird der falschen Eindruck erweckt, dass entgegen der gesetzlichen Regelung bei einer Schadensabwicklung durch das Sachverständigenbüro ein weit über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehender Schadensersatz – nämlich bis zu einer Höhe von 1.000 € – erreicht wird.

Solche Werbeaussagen sind auch gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, weil es sich um unlautere geschäftliche Handlungen handelt. Und zudem liegt darin ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 UWG begründet, weil sich die Werbung an geschädigte Verbraucher richtet, nicht der unternehmerischen Sorgfalt entspricht und dazu geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten dieser Personengruppe wesentlich zu beeinflussen. Denn wenn der Geschädigte die Möglichkeit hat, bis zu 1.000 € zusätzlich zu erhalten, dann wird er sich im Zweifel für das so werbende Sachverständigenbüro entscheiden und nicht einen ande-

ren Sachverständigen aufsuchen, weil dieser ihm ein solches Angebot nicht unterbreitet.

Irreführend und damit wettbewerbswidrig sind auch die weiteren Werbeaussagen „Wir setzen Ihr Recht durch“, „Wenn nötig ziehen wir für Ihr Recht vor Gericht“ und „99 % Erfolgsquote vor Gericht“. Die Durchsetzung des Rechts und das Vor-Gericht-Ziehen – zumindest vor ein LG, OLG und den BGH – ist Anwälten vorbehalten, weil hier sog. Anwaltszwang besteht. Dies bedeutet, weder kann sich der Geschädigte hier selbst vertreten noch kann dies ein Sachverständiger für ihn tun. Und schon gar nicht kann eine Erfolgsquote vor Gericht behauptet werden. Das Gericht entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe geltend gemachte Zahlungs- oder andere Ansprüche zugesprochen werden. Das Werben mit einer Erfolgsquote vor Gericht ist grob irreführend. Die rechtliche Begründung findet sich betreffend der vorzitierten Werbeaussagen ebenfalls in den Regelungen der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UWG.

Aber auch die weitere Werbeaussage „Vertrauen Sie uns, Ihrem zertifizierten Kfz Gutachter von ...“ ist unlauter. Denn nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 UWG darf nicht über die Person oder die Eigenschaften des Unternehmens wie Befähigung, Status, Zulassung, Auszeichnungen etc., getäuscht werden. Mit der Werbeaussage wird jedoch der Eindruck erweckt, die Gutachter der Firma verfügten über eine besondere, den Standard ihrer Mitbe-

werber deutlich überragende Qualifikation. Des Weiteren wird der Eindruck erweckt, dass diese Qualifikation in einem Zertifizierungsverfahren vor einer dafür kompetenten Stelle mit Erfolg unter Beweis gestellt wurde. Unabhängig davon, dass in der Werbung aber nicht mitgeteilt wird, welcher (konkret zu benennende) Kfz-Gutachter für welches Sachgebiet zertifiziert wurde, lässt sich der Werbung auch nicht entnehmen, welche Institution die Zertifizierung vorgenommen hat. Damit liegt eine Täuschung über die Betriebsverhältnisse im Sinne der vorgenannten Vorschrift vor.

(2) Verbot der Werbung für das Erbringen von Rechtsdienstleistungen

Die Werbeaussagen „Wir setzen Ihr Recht durch“, „Wenn nötig ziehen wir für Ihr Recht vor Gericht“ und „99 % Erfolgsquote vor Gericht“ verstoßen außerdem gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wie unter Punkt II.2 (2) ausführlich dargelegt.

Die Werbung für eine Regulierungsbetreuung und Übernahme aller Aufgaben für den Geschädigten ist wettbewerbswidrig. Ergänzend wird daher nun auf die weiter zu dieser Themenstellung ergangene Rechtsprechung hingewiesen. Es gibt zahlreiche Urteile, die dies in vergleichbaren Fällen belegen: Das LG Koblenz⁹ hat dem Betreiber einer Kfz-Werkstätte verboten, mit „komplette Unfallschadensabwicklung“ und „Rechtsanwalt für Verkehrsrecht im Haus“ zu werben. Das LG Darmstadt¹⁰ entschied, dass die Werbung einer Autowerkstatt mit der „Übernahme der kompletten Unfallabwicklung“ und/oder dem „kompletten Unfallservice aus einer Hand“ wettbewerbswidrig i.S.v. § 3 UWG ist. Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anzukündigen und/oder zu erbringen mit Hinweisen wie „komplette Unfallabwicklung“ wurde außerdem vom LG Erfurt¹¹ untersagt. Das LG Stade¹² hat verboten, für die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Hinweis: „Unsere Serviceleistungen: Schadensmanagement. Bei einem Unfall kümmern wir uns um die Schadensabwicklung mit der Versicherung“ zu werben. Außerdem hat das Gericht verboten, entsprechende

Dienstleistungen tatsächlich zu erbringen, soweit die Dienstleistungen über die allgemeine Auskunft, dass die Erstattungsfähigkeit des Schadens von der Haftungslage abhängt und aufgrund Mitverschuldens und/oder vom Fahrzeug des Kunden ausgehender Betriebsgefahr eingeschränkt werden kann bzw. den ausschließlichen Forderungseinzug hinausgeht.

Vom LG Stuttgart¹³ wurde einem Autohaus verboten, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten anzukündigen und/oder zu erbringen mit dem Hinweis, einen „Unfall-Komplettservice“ anzubieten. Das LG Aachen¹⁴ hat einer Autowerkstatt die Werbeaussage „Schadensabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften“ verboten. Die Beklagte bot als „Unfallspezialist in Aachen“ im Rahmen ihres „Unfallschaden Managements“ einen „professionellen Rundum-Service aus einer Hand“ an. Dazu gehörte u.a. auch die „Schadensabwicklung mit allen Versicherungsgesellschaften“. In einer Entscheidung hat das LG Siegen¹⁵ die Werbung verboten: „Direkte Abrechnung mit allen Versicherungen, Beratung auch bei Ihnen zu Hause“. Das LG Gießen¹⁶ hat folgende Angaben untersagt: „Komplette Schadensabwicklung aus einer Hand“, „Kein Kostenrisiko“, „100 % Regulierung durch ...“ sowie „Clearing aller Schadenspositionen durch die ...-Partner von ...“. Das LG Aschaffenburg¹⁷ sieht einen Verstoß gegen den Kern des Unterlassungstenors „Unfallhilfe ... Wir erledigen alles. Zuerst nehmen wir den Schaden auf ... Die weitere Schadensabwicklung übernehmen wir gerne für Sie ... und erledigen alle erforderlichen Formalitäten mit den Versicherungen“, wenn das Unternehmen im Zusammenhang mit einem Unfall mit der Aussage wirbt „Selbstverständlich überlassen wir es Ihnen, ob wir für Sie die vollständige Abwicklung übernehmen sollen“. Das LG Darmstadt¹⁸ hat die Aussage „Wir regeln für Sie die gesamte Schadensfall-Kommunikation mit der Versicherung professionell, erfahren und schnell“ als eine Rechtsdienstleistung qualifiziert, für die der Werbende (= Betreiber eines Karosseriefachbetriebs) nicht die erforderliche Erlaubnis besitzt und diese deswegen verboten.

derliche Erlaubnis besitzt und diese deswegen verboten.

4. Werbung für Unfallanalysen nach geltender Rechtsprechung und Herstellervorgaben

Eine besondere Stilblüte unlauterer Werbung stellt der nachstehend eingeleitete Auszug aus dem Internetauftritt eines „Kfz-Ingenieurs“, der sich an anderer Stelle auch als Kfz-Sachverständiger für Unfall- und Schadensgutachten bezeichnete, dar:

Frei, unabhängig, anerkannt, geprüft und zertifiziert. Ihr Experte für Unfallanalysen nach geltender Rechtsprechung und Herstellervorgaben.

Die Bezugnahme auf „anerkannt“, „geprüft“ und „zertifiziert“ ist ohne ergänzende Informationen, von wem und für welches Sachgebiet die Anerkennung erfolgt, die Prüfung abgenommen und die Zertifizierung durchgeführt wurde, unlauter und in zahlreichen Fällen bereits von Gerichten untersagt worden.¹⁹ Denn es wird der Eindruck erweckt, die Qualifikation sei in einer Prüfung, einem Anerkennungs- und/oder Zertifizierungsverfahren vor einer dafür kompetenten Stelle mit Erfolg unter Beweis gestellt worden. Da in der Internetwerbung jedoch nicht mitgeteilt wird, welche Institution die Anerkennung ausgesprochen, Prüfung durchgeführt und Zertifizierung vorgenommen hat, liegt eine Irreführung über die Betriebsverhältnisse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 UWG vor.

An anderer Stelle auf der Homepage fand sich folgender Hinweis:

¹⁹ BGH WRP 1984, 542 – Anerkannter Sachverständiger; LG Duisburg, Urteil vom 15.5.2002 – 22 O 169/01, teilweise abgedruckt in WRP 2002, 853; LG Tübingen, Urteil vom 17.2.1997 – 1 KfH0 138/96; LG Duisburg, Urteil vom 15.2.2002 – 22 O 169/01; LG Dresden, Anerkennsurteil vom 31.1.2003 – 46 O 0526/02; LG Essen, Beschluss vom 20.2.2003 – 43 O 32/03; das LG Regensburg, Urteil vom 17.10.2003 – 1HK O 1635/03; LG Aurich, Anerkennsurteil vom 20.9.2004 – 3 O 1005/04; LG Dortmund, Urteil vom 23.6.2005 – 18 O 5/05; LG Kiel, Urteil vom 28.11.2008 – 14 O 59/08; LG München II, Anerkennsurteil vom 24.11.2010 – 1 HK O 1783/10; LG Gera, Urteil vom 17.12.2014 – 1 HK S 3/14 (vgl. hierzu WRP 2015, 520 „Anerkannter Sachverständiger“); LG Bochum, Anerkennsurteil vom 9.11.2015 – I-14 O 191/15; LG Koblenz, Urteil vom 25.10.2016 – 2 HK O 12/16.

⁹ Urteil vom 17.3.2009 – 4 HK O 140/08, abgedruckt in DS 2009, 277.

¹⁰ Urteil vom 18.4.2008 – 10 O 31/08.

¹¹ Urteil vom 6.3.2008 – 2 HK O 128/07.

¹² Urteil vom 18.3.2010 – 8 O 314/09.

¹³ Urteil vom 26.3.2008 – 42 O 5/08 KfH.

¹⁴ Urteil vom 12.5.2009 – 41 O 1/09.

¹⁵ Urteil vom 10.12.2010 – 6 O 20/10.

¹⁶ (Teil-)Anerkennnis-)Urteil vom 23.7.2013 – 8 O 47/12.

¹⁷ Urteil vom 19.1.2017 – 2 HK O 16/16, abgedruckt in WRP 2017, 491.

¹⁸ Urteil vom 5.3.2020 – 16 O 50/19.

Ihr geprüfter und zertifizierter KFZ-Sachverständiger für Unfall- und Schadengutachten

Und dann wurde auch noch zur Untermauerung des Ganzen mit den nachstehend eingeblendeten Stempeln geworben:



Die Hinweise auf „geprüft“ und „zertifiziert“ sind aus den vorstehend dargelegten Gründen ebenso unlauter.

III. Fazit

Die Werbebeispiele belegen anschaulich, es ist in jedem Fall ratsam, vor der Veröffentlichung von vollmundigen Werbeaussagen Rechtsrat bei einem in Wettbewerbssachen versierten Anwalt, einem (Fach-)Verband oder einer Kammer einzuholen, um einer Beanstandung in Form einer Abmahnung oder gar einem gerichtlichen Verfahren vorzubeugen. Denn die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs ist verschuldensunabhängig. Das heißt, auch wenn der Sachverständige in gutem Glauben ist, seine Werbung sei zulässig, schützt ihn das nicht vor einer Rechtsverfolgung, wenn die Werbung

als solche oder einzelne Werbeaussagen wettbewerbswidrig sind.

Die wettbewerbsrechtliche Überprüfung einer Werbung vor Veröffentlichung ist eine lohnende Investition, denn sie spart regelmäßig Zeit, Geld und Nerven. Denn im Falle eines Wettbewerbsverstoßes mit einer sich anschließenden Rechtsverfolgung können nicht nur Anwaltsgebühren und Gerichtskosten die Folge sein, sondern es zieht weitere Überprüfungs- und Löschungspflichten nach sich, sodass es in der Folge nicht auch noch zu einer Vertragsstrafenforderung wegen eines neuerlichen Verstoßes gegen eine Unterlassungserklärung oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes im Falle des Verstoßes gegen einen gerichtlichen Beschluss oder ein Urteil kommt.

 Reguvis

Wissen für Praktiker

Reguvis bietet gut recherchierte und aufbereitete Fachinformationen für Ihren beruflichen Alltag. Unsere Nähe zur Gesetzgebung gewährleistet Informationen direkt von der Quelle. Dabei sind unsere Autoren ausgewiesene Experten, von deren Wissen Sie profitieren.

**Bestellen Sie
direkt online
unter**

shop.reguvis.de

